



Landesgesetz vom 13. Dezember 2006, Nr. 14

AUSSCHREIBUNG 2012

ZUGUNSTEN VON UNTERNEHMEN ZUR REALISIERUNG VON PROJEKTEN DER INDUSTRIELLEN FORSCHUNG UND DER EXPERIMENTELLEN ENTWICKLUNG

Abteilung Innovation, Forschung, Entwicklung und
Genossenschaften (34.0)





Artikel 1 Ziel der Maßnahme

1. Die Autonome Provinz Bozen unterstützt gemäß Artikel 10 des Landesgesetzes vom 13. Dezember 2006, Nr. 14 und gemäß der einschlägigen Anwendungsrichtlinien (Beschluss der Landesregierung Nr. 1252 vom 27.08.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Region Trient-Bozen am 11.09.2012, n. 37/I-II) nachfolgend als Richtlinien genannt sowie gemäß Mehrjahresplan für Forschung und Innovation, Achse 1, die Realisierung von Projekten der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung, die von Unternehmen unterbreitet werden und positive Auswirkungen auf das lokale Wirtschaftssystem haben sowie eine Zusammenarbeit zwischen Unternehmen untereinander oder mit F&E-Einrichtungen vorsehen.

Artikel 2 Zugelassene Vorhaben

1. Die Ausschreibung unterstützt die Realisierung von Projekten der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung, die von Klein-, Mittel- und Großunternehmen durchgeführt werden, welche über eine Produktionsstätte in Südtirol verfügen und die Projekte in Zusammenarbeit untereinander oder mit einer Forschungseinrichtung durchführen.

2. In Übereinstimmung mit dem Mehrjahresplan für Forschung und Innovation gemäß Landesgesetz vom 13. Dezember 2006, Nr. 14 müssen die Projekte vorrangig folgende inhaltliche Bereiche betreffen:

- a) Technologien im Bereich erneuerbarer Energien, Energieeinsparung, ökologisches Bauwesen und Umwelttechnologien, nachhaltige Mobilität, Transport- und Logistiksysteme für die Nahversorgung, Alpinotechnologien, Wellness, Gesundheit und Ernährung;
- b) Transversale Technologien wie Informatik und Kommunikation, Mikroelektronik, Mikrorobotik, Mechatronik, neue Materialien, Nanotechnologien unter besonderer Berücksichtigung der Anwendungen auf die traditionellen Sektoren der Südtiroler Wirtschaft.

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

1. Was die Definitionen der in dieser Ausschreibung verwendeten Begriffe wie *kleine und mittlere Unternehmen, große Unternehmen, Forschungseinrichtung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Kooperationsprojekte von Unternehmen oder von Unternehmen und Forschungseinrichtungen* betrifft, wird auf die Anlage B der Richtlinien sowie auf Punkt 2.2. der europäischen Verordnung betreffend die staatlichen Beihilfen zu Gunsten von Forschung, Entwicklung und Innovation, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union C323 vom 30. Dezember 2006, verwiesen.

Artikel 4 Begünstigte

1. Beihilfeberechtigt im Rahmen dieser Ausschreibung sind:

- a) kleine, mittlere und große Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Südtirol, die untereinander kooperieren;
- b) Konsortien oder zeitweilige Zusammenschlüsse von Unternehmen, welche bereits bestehen oder erst nach eventueller Genehmigung des Projektes zwischen den Subjekten laut Buchstabe a) gebildet werden; an der Kooperation können auch Unternehmen oder



Forschungseinrichtungen beteiligt sein, die über keinen Rechtssitz oder Betriebsstätte in Südtirol verfügen, vorbehaltlich, dass diese keine Beihilfe erhalten können;

- c) Bezugnehmend auf die Vorhaben laut Artikel 2, Absatz 1 können Großunternehmen nur dann begünstigt werden, wenn sie das Projekt in Zusammenarbeit mit mindestens einem unabhängigen KMU oder einer Forschungseinrichtung durchführen.

2. Um in den Genuss einer Erhöhung laut Art. 6, Abs. 3 der gegenständlichen Ausschreibung zu gelangen, muss das Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllen:

- das Vorhaben sieht die Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen vor und erfüllt folgende Voraussetzungen:
 - a) kein einzelnes Unternehmen darf mehr als 70% der förderungsfähigen Kosten bestreiten;
 - b) das Vorhaben muss die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhalten oder grenzübergreifend sein, d.h., die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten müssen in mindestens zwei Mitgliedstaaten ausgeführt werden;
- das Vorhaben sieht die Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung vor, insbesondere im Rahmen der Koordinierung nationaler FuE-Maßnahmen und erfüllt folgende Voraussetzungen:
 - a) die Forschungseinrichtung trägt mindestens 10% der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens;
 - b) die Forschungseinrichtung hat das Recht, die Ergebnisse der Forschungsarbeiten zu veröffentlichen, soweit sie aus der von ihr durchgeführten Forschungstätigkeiten hervorgegangen sind;
 - c) Im Falle einer Zusammenarbeit zwischen einem KMU und einer Forschungseinrichtung, welche in Form einer in Rechnung gestellten Drittleistung erfolgt, kann das Antrag stellende Unternehmen zur Förderung zugelassen werden, ohne Anspruch auf die im Art. 6, Abs. 3 angeführten Erhöhungen.

Artikel 5 Förderbedingungen

1. Die Beihilfen zugunsten von Unternehmen gemäß vorliegender Ausschreibung können nur dann gewährt werden, wenn das Ansuchen vor Projektbeginn eingereicht worden ist.

2. Im Falle von Großunternehmen muss außerdem nachgewiesen werden, dass durch die Beihilfe der Umfang oder die Tragweite oder die Gesamtausgaben des Beihilfeempfängers signifikant erhöht oder der Zeitraum der Realisierung des Projektes bedeutend verkürzt wird.

3. Unternehmen, die aufgrund einer Entscheidung der EU-Kommission einen Rückforderungsantrag betreffend eine illegale und mit dem Gemeinschaftsmarkt unvereinbare Beihilfe anhängig haben, sind nicht zur Förderung zugelassen. Die gemäß vorliegender Ausschreibung begünstigten Unternehmen müssen diesbezüglich eine entsprechende Erklärung einreichen.

4. Anträge um Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind im Rahmen dieser Ausschreibung nicht zur Förderung zugelassen.



Artikel 6 Finanzierung des Projektes

1. Die Maßnahme findet ihre finanzielle Deckung durch die vom Land Südtirol bereitgestellten Mittel gemäß Landesgesetz vom 13. Dezember 2006, Nr. 14 in Höhe von 3.000.000,00 Euro (drei Millionen Euro).
2. Die Mittel laut Absatz 1 können durch zusätzliche Mittel aufgestockt werden.
3. Laut Artikel 31 (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben) der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 sowie laut Artikel 9 der Richtlinien (Beihilfeintensität für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben) werden die Beihilfen im folgenden Ausmaß gewährt:

BEIHILFEINTENSITÄT			
Art der Tätigkeit	Kleines Unternehmen	Mittleres Unternehmen	Großes Unternehmen
Industrielle Forschung			
Grundprozentsatz	70%	60%	50%
Erhöhung bei: - Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; - Zusammenarbeit zwischen mindestens einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung	10%	15%	15%
Summe	80%	75%	65%
Experimentelle Entwicklung			
Grundprozentsatz	45%	35%	25%
Erhöhung bei: - Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; - Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung	15%	15%	15%
Summe	60%	50%	40%

4. Die zur Förderung zugelassenen Kosten dürfen für ein einzelnes Projekt den Betrag von 2.000.000,00 Euro (zwei Millionen Euro) nicht überschreiten.
5. Zur Finanzierung nicht zugelassen sind Projekte mit beihilfefähigen Gesamtkosten von weniger als 150.000,00 Euro (hundertfünfzigtausend Euro).



Artikel 7 Förderfähige Kosten

1. Es sind folgende Kosten förderfähig:

- a) Personalkosten¹ (Forscher/Forscherinnen, Techniker/Technikerinnen und sonstiges Hilfspersonal, soweit sie mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind);
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;
- d) Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und von Dritten zu Marktpreisen erworbene oder in Lizenz erhaltene Patente im Rahmen einer zu üblichen Marktbedingungen und ohne rechtswidrige Absprachen durchgeführte Transaktion sowie Kosten für Beratungsdienste und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen. Diese Kosten werden höchstens bis zu einem Anteil von 70% der beihilfefähigen Gesamtkosten des Vorhabens anerkannt;
- e) als Pauschale zusätzliche allgemeine Kosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen, und zwar im Ausmaß von maximal 15% der als zulässig anerkannten Personalkosten;
- f) Materialkosten, Lieferungen, Bedarfsmittel und ähnliche Produkte, welche unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen, d.h. direkt dem Projekt zuzuordnen sind; im Falle von Materialentnahmen aus dem Lager, muss dieses mit entsprechenden Lagerscheinen nachgewiesen und als Inventar angeführt werden.

2. Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen. Sofern es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre, werden bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung die daraus erzielten Einnahmen von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

3. Das Ausmaß der zur Begünstigung eines einzelnen Projektpartners zugelassenen Projektkosten darf 70% der Gesamtkosten des Projektes nicht überschreiten.

4. Bei Unternehmen oder Produktionseinheiten mit bis zu zehn Beschäftigten der lokalen Produktionsstätte darf die jährlich förderungsfähige Höchstausgabe für Forschungs- und Entwicklungsprojekte 300.000 Euro nicht überschreiten. Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten dürfen jährlich höchstens 30.000 Euro pro Beschäftigten beantragen.

¹ Vgl. Art 7, Absatz 1, Nummer 1) „Für die Berechnung der Personalkosten sind folgende fixe Tagessätze laut den bei der Gesuchseinreichung geltenden internationalen ISCO Standards für die Beschäftigten festgelegt: für Inhaber, Gesellschafter und Führungskräfte 450 Euro, für Mitarbeiter und für Mitarbeiterinnen mit Lauroat oder Doktorat 300 Euro, für technische Mitarbeiter mit Maturaabschluss und für Fachkräfte 250 Euro, für Verwaltungsangestellte sowie nicht qualifizierte Arbeitskräfte 125 Euro; zur Ermittlung des Stundensatzes wird der Tagessatz durch acht dividiert; diese Tagessätze verstehen sich einschließlich Steuern und Sozialabgaben zu Lasten des Arbeitgebers.“



Artikel 8 Kumulierungsverbot

1. Die in dieser Ausschreibung vorgesehenen Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten nicht mit anderen öffentlichen Förderungen, gleichgültig welcher Art (gemeinschaftliche, staatliche, regionale oder von anderen öffentlichen Körperschaften und Anstalten gewährte öffentliche Förderungen), kumuliert werden.

Artikel 9 Zulassungskriterien

1. Die Projekte müssen den in Artikel 1 angeführten Zielsetzungen entsprechen und vorzugsweise einen der in Art. 2, Absatz 2 angeführten Schwerpunktthemen zum Gegenstand haben.
2. Die formellen Voraussetzungen für die Zulassung des Projekts sind folgende:
 - a) die Beachtung der Frist für die Übermittlung des Antrages;
 - b) die Zulässigkeit des Antragstellers;
 - c) die Vollständigkeit des Antrages;
 - d) dieselben Projektkosten dürfen nicht durch andere Programme der Europäischen Union finanziert werden;
 - e) das Projekt hat nicht bereits umgesetzte Vorhaben zum Gegenstand.

Artikel 10 Bewertungskriterien

1. Die substantielle Bewertung der Forschungs- und Entwicklungsprojekte erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a) Innovationsgrad des Projekts und Originalität der Resultate im Vergleich zum aktuellen Stand der Technik;
 - b) Angemessenheit der Organisationsstruktur des Antragsstellers mit Bezug auf die erwarteten Ergebnisse;
 - c) Verhältnis zwischen vorgesehenen Kosten und erwarteten Ergebnissen;
 - d) Wirtschaftliche und finanzielle Vertretbarkeit des Projekts;
 - e) Messbarkeit der vorgesehenen Ergebnisindikatoren des Projekts;
 - f) Klarheit und Vollständigkeit des Projekts;
 - g) Auswirkung der Projektstätigkeit auf die Lebensqualität und die Umwelt;
 - h) Ausmaß des Risikos, welches von der Komplexität und den technischen Schwierigkeiten des Projekts ausgeht;
 - i) Ausmaß der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, welche vom Antrag stellendem Unternehmen intern durchgeführt wird;
 - j) Anzahl der neuen Arbeitsplätze, welche durch das Projekt geschaffen werden.
2. Für jedes dieser Kriterien wird eine entsprechende Bewertung mit folgender Unterteilung vorgenommen:
 - gut (4 Punkte);
 - genügend (2 Punkte);
 - ungenügend (0 Punkte).
3. Die Projekte, welche die Mindestpunktzahl von 16 Punkten nicht erreichen oder 0 Punkte bei mindestens drei Bewertungskriterien aufweisen, werden abgelehnt.



4. Falls das Kriterium a) mit 0 Punkten bewertet wird, wird das Projekt abgelehnt.

Artikel 11 Technischer Beirat

1. Die Bewertung der Projekte wird vom technischen Beirat gemäß Artikel 7 des Landesgesetzes vom 13. Dezember 2006, Nr. 14, vorgenommen. Der Bewertung muss eine technische und verwaltungsmäßige Überprüfung durch das Amt Innovation, Forschung und Entwicklung (34.1) vorausgehen.

2. Um die Bewertung zu vervollständigen, kann der technische Beirat vom Antragsteller oder im Falle von Zusammenschlüssen von Unternehmen bei deren Beauftragten, die notwendigen Ergänzungen und Erklärungen beantragen, welche innerhalb fünfzehn Arbeitstagen ab Erhalt der Aufforderung eingereicht werden müssen. Wenn die angeforderten Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht werden, wird der Antrag abgelehnt.

3. Der technische Beirat nimmt laut vorhergehendem Absatz 1 eine technisch-wissenschaftliche Bewertung der Projekte, welche die Zulassungsvoraussetzungen laut vorhergehendem Artikel 10 erfüllen, vor.

Artikel 12 Rangordnung

1. Die Rangordnung wird vom technischen Beirat auf der Grundlage der Gesamtpunktezahl eines jeden Projekts erstellt; sie bleibt gültig bis zum Abschluss des Verfahrens laut Absatz 4.

2. Das letztgereichte zugelassene Projekt wird insoweit berücksichtigt, als die für die Ausschreibung verfügbaren Mittel reichen, allenfalls auch nur teilweise.

3. Die definitive Rangordnung laut Absatz 1 wird mit Dekret des für die Gewährung der betreffenden Beihilfen zuständigen Landesrates genehmigt.

4. Nach Abschluss der Bewertung werden die nicht eingesetzten Mittel und jene, die allenfalls in Folge von Verzicht oder Widerruf verfügbar geworden sind, sowie eventuelle zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausschreibung dazu genutzt, um Projekte zu finanzieren, die bis dahin wegen fehlender Mittel nicht finanziert wurden; dabei werden vorrangig jene Projekte berücksichtigt, die zunächst nur teilfinanziert wurden, darauf folgen die übrigen Projekte gemäß Rangordnung.

Artikel 13 Antragstellung

1. Interessierte, welche beabsichtigen, ein laut vorliegender Ausschreibung zulässiges Projekt vorzulegen, müssen einen entsprechenden Antrag auf Grundlage des dafür vorgesehenen Formulars und unter Einhaltung folgender Anweisungen einreichen: Es dürfen ausschließlich die Online-Formulare, welche auf der Internetseite des Amtes für Innovation, Forschung und Entwicklung (34.1) www.provinz.bz.it/innovation abrufbar sind, ausgefüllt werden.

2. Das digitale Formular, einschließlich der vorgesehenen Anlagen, muss auf einer von der Autonomen Provinz Bozen dafür vorgesehenen Webseite abgelegt werden.



3. Um Zugang zu diesem reservierten Bereich zu erhalten, ist es erforderlich, innerhalb 9. April 2013, einen entsprechenden Benutzernamen sowie ein Passwort unter folgender E-Mail-Adresse zu beantragen: innovation@provinz.bz.it. Dabei ist es notwendig, folgende Daten anzuführen:

- a) Bezeichnung des Unternehmens
- b) Rechtssitz des Unternehmens: Adresse
- c) Rechtssitz des Unternehmens: PLZ
- d) Rechtssitz des Unternehmens: Ort
- e) Kontaktdaten des Unternehmens: Telefon
- f) Kontaktdaten des Unternehmens: Fax
- g) Kontaktdaten des Unternehmens: E-Mail
- h) Mehrwertsteuer-Nummer des Unternehmens
- i) Steuernummer des Unternehmens
- j) Persönliche Daten des gesetzlichen Vertreters: Nachname und Name
- k) Persönliche Daten des gesetzlichen Vertreters: Steuernummer.

Artikel 14 Projektänderungen

1. Es sind Verschiebungen zwischen den einzelnen genehmigten Kostenpositionen im Ausmaß von 20% zulässig. Änderungen, welche diesen Prozentsatz überschreiten, müssen vorher vom Amt für Innovation, Forschung und Entwicklung (34.1) genehmigt werden, wobei jedoch die ursprüngliche Zielsetzung des Projektes unverändert bleiben muss. Der Änderungsantrag muss von allen Partnern unterschrieben werden.

2. Änderungen führen auf keinem Falle zu einer Erhöhung der gewährten Beihilfe.

3. Die Änderung der Projektpartner bedarf einer vorherigen Zustimmung der Abteilung Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften (34.0), wobei der Antrag von allen Teilnehmern unterschrieben werden muss.

Artikel 15 Auszahlung der Beihilfen

1. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt in der Regel nach Durchführung des zur Förderung zugelassenen Vorhabens und aufgrund folgender Ausgabendokumentation:

- a) technisch-wissenschaftlicher Bericht über die durchgeführte Tätigkeit, aus dem die auch nur teilweise erzielten Ergebnisse, das Ausmaß der Erreichung der gesetzten Ziele und jede erfolgte Abweichung oder Änderung in Bezug auf Forschungsinhalt, eingesetzte Ressourcen und getätigte Ausgaben hervorgehen;
- b) Zusammenfassung der nach Tätigkeitsart (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung) sowie nach Kostenart getrennten Ausgaben im Bezugszeitraum gemäß Formular für die Rechnungslegung, welches das Amt für Innovation, Forschung und Entwicklung (34.1) zur Verfügung stellt;
- c) Rechnungen und Spesennoten in Original, versehen mit ordnungsgemäßen Zahlungsbelegen wie von den einschlägigen nationalen oder EU-Normen vorgeschrieben;
- d) Erklärung des Begünstigten über die ordnungsgemäße Tätigkeit der Ausgaben;
- e) Erklärung des Begünstigten über die ordnungsgemäße Entlohnung durch Lohnstreifen der am Projekt beteiligten Mitarbeiter;
- f) interne Dienstanweisung oder Beauftragungsschreiben, das vom jeweiligen Projektmitarbeiter unterschrieben ist;



- g) Tätigkeitsjournale des internen Personals, wobei darin die Beschäftigung in vollen Stunden angegeben werden muss;
 - h) Großunternehmen müssen entsprechende Unterlagen zum Nachweis des Zusätzlichkeitscharakters der Vorhaben im Vergleich zur gewöhnlichen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeit beilegen, aus denen eine Analyse des Anreizeffekts der Beihilfe hervorgeht.
2. Gegen Vorlage einer entsprechenden Bankgarantie können Vorschüsse bis zu 50% der genehmigten Beihilfe gewährt werden, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von maximal 200.000,00 Euro (zweihunderttausend Euro).
3. Auf Antrag des Begünstigten und bei Vorhaben mit einer Dauer von mehr als zwölf Monaten sind auch mehrere Teilzahlungen möglich. Die Zahlungen erfolgen auf der Grundlage der Abrechnung von Projektfortschritten. Nach Einreichung der Unterlagen laut Absatz 1 und Überprüfung der korrekten Realisierung des Vorhabens durch das Amt für Innovation, Forschung und Entwicklung (34.1) kann die Restzahlung durchgeführt werden; diese darf nicht weniger als zehn Prozent der Gesamtförderung ausmachen.
4. Liegen die tatsächlich getätigten Ausgaben unter den förderfähigen Kosten, wird die auszuzahlende Beihilfe entsprechend gekürzt und auf der Grundlage der tatsächlich bestrittenen Ausgaben neu berechnet.

Artikel 16 Zulässigkeit der Kosten

1. Für die Zulässigkeit von Ausgaben müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
- a) Die Kosten müssen klar zuordenbar und vom Begünstigten auch tatsächlich getragen werden;
 - b) die Ausgaben müssen direkt mit den Tätigkeiten des Projekts zusammenhängen;
 - c) bei den Ausgaben muss das Prinzip der guten Finanzgebarung und der Wirtschaftlichkeit in Hinblick auf das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen gewahrt werden;
 - d) die Ausgaben müssen im Bezugszeitraum des Projekts getätigt werden;
 - e) sie müssen in eine der Tätigkeits- und Kostenarten laut Artikel 2 und 7 dieser Ausschreibung fallen;
 - f) sie müssen den in den jeweiligen Zahlungsbelegen enthaltenen Beträgen entsprechen, welche eine unverwechselbare und direkte Rückverfolgbarkeit der Projektkosten erlauben;
 - g) sie müssen in den Buchhaltungsregistern der Begünstigten verbucht und eindeutig identifizierbar sein (Benutzung eines angemessenen Buchführungskodex oder getrennte Buchführung);
 - h) sie müssen unter Beachtung der für die Buchführung geltenden zivil- und steuerrechtlichen Grundsätzen sowie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung getätigt werden;
 - i) die entsprechenden Zahlungen müssen ausschließlich durch Banküberweisung, Bankquittung oder Internet-Banking erfolgen (eventuelle Zahlungen mittels Homebanking werden nur mit C.R.O.-Überweisungsnummer angenommen).
2. Die Ausgaben gelten als zulässig, sofern die Rechnungen, die Lastschriften, die Quittungen und jeder andere Ausgabenbeleg innerhalb des Zeitraums der Projektdurchführung datiert sind.



Artikel 17 **Nicht förderungsfähige Ausgaben**

1. Folgende Ausgaben sind nicht zur Förderung zugelassen:
- a) Ausgaben für Reise, Unterkunft und Verpflegung des Betriebspersonals;
 - b) Ausgaben für die Teilnahme an Tagungen, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen;
 - c) Ausgaben für die Erlangung, die Validierung oder den Erwerb von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie von Know-how betreffend Produkte und Fertigungsverfahren innerhalb von verbundenen oder kontrollierten Unternehmen;
 - d) Ausgaben wie Mehrwertsteuer, sofern sie vom Begünstigten abgezogen werden können, Registergebühren oder andere Steuern sowie Ausgaben für Finanztransaktionen, wie zum Beispiel Quoten-Abtretungen;
 - e) Ausgaben für Werbung und Marketing;
 - f) Ausgaben für betriebliche Investitionen
 - g) Ausgaben für die Eintragung von Marken;
 - h) Ausgaben, die nicht unter die von dieser Ausschreibung vorgesehenen Vorhaben und zulässigen Kostenarten fallen oder nicht auf spezifische Projekterfordernisse zurückzuführen sind;
 - i) Ausgaben, die nur indirekt mit dem Projekt zusammenhängen oder als alltägliche Tätigkeiten des Unternehmens oder der Forschungseinrichtung angesehen werden können;
 - j) die Passivzinsen;
 - k) der Erwerb von Grundstücken zu einem Betrag von über 10% der zulässigen Projektkosten.

Artikel 18 **Rechte des geistigen Eigentums und Vertraulichkeit**

1. Das aus der Realisierung der Projekte gewonnene Know-how ist Eigentum der Projektpartner, die folgendes vertraglich regeln:
- a) die Bedingungen der allenfalls gemeinsamen Nutzung des Wissens durch die Teilnehmer;
 - b) die Bedingungen des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums.
2. Die Autonome Provinz Bozen gewährleistet, dass das mit der Überprüfung der Projekte betraute Personal gegenüber jeder nicht ermächtigten Person die Vertraulichkeit wahrt, soweit es Informationen, Wissen und Dokumente betrifft, von denen es in seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt hat.

Artikel 19 **Werbemaßnahmen und Verpflichtungen**

1. Unbeschadet dessen, was Artikel 18 vorsieht, behält sich die Autonome Provinz Bozen das Recht vor, mit vorheriger Zustimmung der Projektpartner, auf angemessene Weise sowie mit geeigneten Mitteln Werbe- und Verbreitungsmaßnahmen betreffend die Projekte umzusetzen, ohne dabei das Recht auf Eigentum, Nutzung und Schutz des geistigen Eigentums anzutasten.

Artikel 20 **Kontrollverfahren**

1. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des geförderten Vorhabens und der Richtigkeit der Erklärungen der Begünstigten kann das Amt für Innovation, Forschung und Entwicklung (34.1) jederzeit, auch stichprobenartig, Inspektionen und Kontrollen durchführen.



Artikel 21 Haftung

1. Das Land Südtirol haftet in keinem Falle für Handlungen oder Unterlassungen bei der Realisierung der Projekte seitens der Forschungseinrichtungen oder der Unternehmen. Es haftet überdies nicht für Schäden, die von einem fachgerecht entwickelten Produkt oder von einer solcherart erbrachten Dienstleistung herrühren. Die Begünstigten verpflichten sich, das Land hinsichtlich jeglicher Forderung schadlos und frei zu halten.

Artikel 22 Einreichung der Anträge

1. Die Anträge müssen ab dem Tag der Veröffentlichung der vorliegenden Ausschreibung im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol und bis 12.00 Uhr des 30. April 2013 im Amt für Innovation, Forschung und Entwicklung (34.1), Raiffeisenstraße 5 – 39100 Bozen persönlich oder mittels Einschreibebrief abgegeben werden. Die Anträge müssen sowohl in Papierform als auch in digitaler Form nach den spezifischen Vorgaben laut Artikel 13 der Ausschreibung eingereicht werden. Für Anträge, die per Post verschickt werden, gilt das Datum des Poststempels.

Informationen zur korrekten Abfassung des Antrages können beim Amt für Innovation, Forschung und Entwicklung (34.1) eingeholt werden (E-Mail-Adresse: innovation@provinz.bz.it). Im Hinblick auf die Bewertung des Projektes gilt das Ansuchen in Papierform, welches ordnungsgemäß ausgefüllt und mit Originalunterschrift versehen, dem Amt für Innovation, Forschung und Entwicklung (34.1) übermittelt wird.

2. Das koordinierende Unternehmen fungiert als einzige Verbindungsstelle zur Autonomen Provinz Bozen; es holt von den jeweiligen Projektpartnern die erforderlichen Unterlagen ein.

3. Die Ausschreibung wird auf der Internet-Seite der Abteilung Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften (34.0) sowie im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol veröffentlicht.

Artikel 23 Beginn und Dauer der Projekte

1. Die Mitteilung hinsichtlich der Zulassung des Projekts zur Förderung wird dem Begünstigten mittels Einschreibebrief zugestellt. Innerhalb von sechzig Tagen ab Erhalt der genannten Mitteilung muss der Begünstigte das Amt für Innovation, Forschung und Entwicklung (34.1) über die Annahme der Beihilfe und den erfolgten Projektbeginn schriftlich informieren. Im Falle der Nichteinhaltung hat dies die Aufhebung der Anordnung über die Bewilligung des Beitrages zur Folge.

2. Der Zeitraum für die Umsetzung der Projekte beträgt maximal 36 Monate ab Datum der Genehmigung durch Dekret des Landesrates. Bei entsprechender Begründung von Seiten des Antragstellers kann die Abteilung Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften (34.0) eine Verlängerung des Durchführungszeitraums von maximal 24 Monaten gewähren.



Artikel 24 Verzicht

1. Die Begünstigten, welche auf die Durchführung des Projekts verzichten, müssen dies dem Amt für Innovation, Forschung und Entwicklung (34.1) unverzüglich per Einschreibebrief mitteilen.
2. Falls der verzichtende Begünstigte bereits einen Teil der Beihilfe erhalten hat, muss er diesen innerhalb von sechzig Tagen ab Erhalt der Förderung an die Autonome Provinz Bozen rückerstatten.

Artikel 25 Widerruf

1. Zusätzlich zu den in Artikel 33 der Richtlinien vorgesehenen Fällen wird die Beihilfe bei Umsetzung der Projekte im Ausmaß von weniger als 50% der genehmigten Gesamtkosten widerrufen.

Artikel 26 Einschlägige Vorschriften

1. Unbeschadet der bereits ausdrücklich in der Ausschreibung angeführten Vorschriften, kommen die einschlägigen gemeinschaftlichen, staatlichen und Landesvorschriften zur Anwendung; im Einzelnen sind dies folgende:
 - a) Landesgesetz vom 13. Dezember 2006, Nr. 14 in geltender Fassung;
 - b) Anwendungsrichtlinien zur Förderung der Innovation (Beschluss der Landesregierung vom 27.08.2012, Nr. 1252, in geltender Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol vom 11.09.2012, Nr. 37/I-II).
 - c) EU Gemeinschaftsrahmen betreffend die Staatsbeihilfen zu Gunsten von Forschung, Entwicklung, Innovation – Amtsblatt der Europäischen Union C 323, vom 30. Dezember 2006.

Artikel 27 Datenschutz

1. Mit der Einreichung der Projekte erklären die Projektpartner davon in Kenntnis zu sein, dass ihre Daten im Sinne von Artikel 13 des Legislativdekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196, „Datenschutzkodex“, für die Gewährung und Auszahlung der beantragten Beihilfe gesammelt werden, dass ihre Bereitstellung verpflichtend ist, dass sie im Amt für Innovation, Forschung und Entwicklung (34.1) des Landes hinterlegt werden, welches die Anträge überprüft und dass sie bearbeitet werden, um in statistische Untersuchungen oder Verzeichnisse der Landesverwaltung aufgenommen zu werden.
2. Die Projektpartner erklären, dass sie über die Rechte laut Artikel 7 und 8 des Dekrets Nr. 196/2003 sowie darüber, dass die Zustimmung für die Datenverarbeitung gemäß Artikel 18 desselben Dekretes nicht eingeholt werden muss, in Kenntnis sind und dass das Land, die Mitglieder des technischen Beirates, deren Beauftragte und/oder Berater/innen zu den im Besitz der Antragssteller befindlichen Projektdaten Zugang haben und deren Aushändigung verlangen können.
3. Die Begünstigten sind in Kenntnis, dass im Hinblick auf die Vorlage von Unterlagen für die Rechnungslegung des Projektes keinerlei Ausnahmen gemacht werden, unabhängig von eventuell



eingebrachten Bedenken der Antragsteller in Bezug auf die Vertraulichkeit der eigenen Daten oder jener von Dritten.

Artikel 28

Ersatzerklärungen über die illegalen und unvereinbaren Beihilfen

1. Die von dieser Ausschreibung vorgesehenen Beihilfen können nur an Unternehmen gewährt werden, die erklären, dass sie keine Beihilfen erhalten haben, die von der Europäischen Kommission als unrechtmäßig oder als mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar angesehen worden sind bzw. dass sie diese Beihilfen erhalten, dann aber rückerstattet oder auf ein Sperrkonto überwiesen haben. Die begünstigten Unternehmen einer Beihilfe gemäß vorliegender Ausschreibung müssen eine entsprechende Ersatzerklärung einreichen.

Artikel 29

Verpflichtungen der Beihilfeempfänger

1. Die Beihilfeempfänger, die zur Förderung zugelassen sind, müssen:
- a) den eigenen Beschäftigten gegenüber kleine schlechteren Bedingungen als jene laut entsprechenden nationalen Kollektivverträgen für die jeweilige Kategorie und das jeweilige Gebiet anwenden;
 - b) alle Bestimmungen betreffend Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, obligatorischer Sozialversicherung und Steuerrecht einhalten;
 - c) eine Abschlussrechnung über die für die Realisierung des Projekts getätigten Ausgaben erstellen und diese innerhalb von sechzig Tagen nach Abschluss des Projekt vorlegen;
 - d) bei Aufforderung der Verwaltung die Originalunterlagen vorlegen;
 - e) jährlich und nach den von der Verwaltung festgelegten Bedingungen alle Daten liefern, die mit dem finanzierten Projekt zusammenhängen;
 - f) unter Anwesenheit des betroffenen Personals eine optimale Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei der Durchführung der Kontrollen garantieren;
 - g) die Durchführung der Kontrollen bei den Inspektionsbesuchen erleichtern;
 - h) innerhalb der festgesetzten Fristen die vom Amt für Forschung, Entwicklung und Innovation (34.1) verlangten ordentlichen und außerordentlichen Informationen liefern.
2. Falls ein Beihilfeempfänger einer oder mehreren laut Absatz 1 vorgesehenen und ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, kann die Autonome Provinz Bozen, nach entsprechender Aufforderung zur Erfüllung, den Widerruf der Finanzierung und die Eintreibung der ausbezahlten Summe veranlassen.